

Datenschutzordnung der DQHA

Präambel

Die DQHA verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Zucht- und Turnierbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich die DQHA die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Die DQHA verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Die DQHA verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien (Züchter, Sportler...) von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die DQHA insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland, Land), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Regionalgruppenzugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Beitrag für Familienmitglieder.
3. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der AQHA werden personenbezogene Daten u.a. der Mitglieder anlassbezogen an diese weitergeleitet, namentlich wenn Mitglieder soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Turnierteilnahme beantragen oder dies im Zusammenhang mit Dienstleitungen der AQHA (z.B. Eigentümerwechsel, Gentest und Pferderegistrierung) notwendig wird.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung, in Internetauftritten, Apps und in den sozialen Netzwerken veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an Turnieren oder sonstigen züchterischen oder sportlichen Veranstaltungen der DQHA oder AQHA, Team- oder Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Listen mit Platzierungen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Präsidiums, der Mitgliedern der Ausschüsse und der Regionalgruppendirektionen, der Mitarbeiter der DQHA, der

Ansprechpartner der DQHYA, die Professional Horsemen, die Zuchtrichter und die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Präsident. Funktional ist die Aufgabe der Leitung der Geschäftsstelle zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Die Leitung der Geschäftsstelle stellt im Auftrag des Präsidiums sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern von Veranstaltungen werden den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DQHA (z.B. Mitgliedern des Präsidiums oder von Regionalgruppendirektionen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail wird ein vereinseigenen E-Mail-Account verwendet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Jeder der innerhalb der DQHA Umgang mit personenbezogenen Daten hat, ist auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da innerhalb der DQHA in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat die DQHA einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat das Präsidium einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die DQHA unterhält einen zentralen Internetauftritt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Präsidenten. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Präsidenten, die Leiterin der Geschäftsstelle vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden.
2. Der Präsident ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Regionalgruppen, andere Gruppierungen (z.B. Prof. Horsemen, Ausschüsse) und Teams bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, App, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten. In einem solchen Fall müssen für den Betrieb eines Internetauftrittes Verantwortliche benannt werden, denen gegenüber der Präsident weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Präsidenten, kann dieser die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidenten ist unanfechtbar.
4. Die Verarbeitung der Daten für die Unterhaltung des Internetauftritts wird in einer Datenschutzvereinbarung geregelt. Die Angaben der Datenschutzerklärung sind bei der Führung des Internetauftritts zu beachten.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DQHA dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde das Präsidium am **XX.XX.XXXX** beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.